



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Gruner Str. 33  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende

Stand: 13.11.2006

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Kurzfriststrategie gegen den sinkenden Sparerfreibetrag .....	2
3. Effektiver Einsatz der Basisrente.....	3
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005.....	4
Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn .....	4
4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften .....	5
5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	6
Der Einsatz von Stückzinsen .....	6
Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	7
Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	8
Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	9
Einsatz von Finanzinnovationen .....	9
Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen.....	9
6. Beteiligung an geschlossenen Fonds.....	10



## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende

### 1. Einführung

Wie immer kurz vor Jahresende geht der Blick von Anlegern Anfang Dezember in Richtung auf das Finanzamt. Wie hoch belaufen sich voraussichtlich die Kapitaleinnahmen, sind Spekulationsgewinne angefallen oder muss angesichts guter Einkommenslage noch schnell für Verluste gesorgt werden? Da sich 2007 die Einkommensteuersätze nur im Rahmen der Reichensteuer oberhalb von 250.000 Euro ändern, kommt eher eine effektive Minderung der Progression vor oder nach dem Jahreswechsel in Betracht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Sparerfreibetrag ab 2007 auf 750 Euro pro Person sinkt, noch vorhandenes Volumen im ablaufenden Jahr also noch ausgeschöpft werden sollte.

Für viele Investoren, die üblicherweise noch kurz vor Silvester bei geschlossenen Fonds zuschlagen, ergeben sich derzeit zwei Besonderheiten. Schnelle Verlustzuweisungen gibt es bereits seit dem 10.11.2005 über § 15b EStG nicht mehr. Selbst das letzte Schlupfloch in § 20 EStG wird rückwirkend über das Jahressteuergesetz 2007 geschlossen. Daher haben die Initiatoren solche Modelle im Vergleich zur Vergangenheit auch kaum mehr im Angebot. Das gilt insbesondere für Medien- und Wertpapierhandelsfonds, die komplett vom Markt verschwunden sind.

Nachfolgend wird in den einzelnen Kapiteln dargelegt, welche Strategien für die einzelnen Situationen erfolgreich sein können und dass mit der Rürup-Rente dieses Jahr ein neues Modell zum Steuersparen hinzukommt.

### 2. Kurzfriststrategie gegen den sinkenden Sparerfreibetrag

Sollte langfristig über eine generelle Depotumstellung von Anleihen hin zu Aktien nachgedacht werden, kommen bis Silvester noch einige Einmalaktionen in Betracht. Damit gelingt es zumindest, die Minderung des Sparerfreibetrags ein wenig abzumildern:

1. **Zuflusstermin noch in 2006.** Werden Kapitaleinnahmen gezielt noch auf das alte Jahr verlegt, kann noch nicht ausgenutztes Freistellungsvolumen letztmalig ausgeschöpft werden. Das gelingt beispielsweise durch Fälligkeitstermine bei Fest- und Termingeldern bis spätestens zum 31.12.2006. Darüber hinaus können im Depot befindliche Anleihen und Rentenfonds noch im alten Jahr verkauft werden. Die erhaltenen Stückzinsen oder Zwischengewinne ziehen dann die Kapitaleinnahmen vor den planmäßigen Ausschüttungstermin.
2. **Finanzinnovationen verkaufen.** Bei Zerobonds, Aktienanleihen oder Floatern bestimmt sich der Besteuerungszeitpunkt danach, wann vorhandene Gewinne oder Verluste realisiert werden. Ein Kursplus noch in 2006 nutzt den höheren Sparerfreibetrag, ein Minus führt nach dem Jahreswechsel zu Minderungspotential in steuerlich schlechteren Zeiten.
3. **Stückzinsen erst ab Neujahr generieren.** Negative Einnahmen sollten auf 2007 verschoben werden, sofern die Einkünfte des laufenden Jahres nicht außergewöhnlich hoch sind. Dann führt der Kauf von Anleihen und Rentenfonds dazu, dass sich Stückzinsen und Zwi-



schengewinne erst nach dem Jahreswechsel mindernd auswirken und insoweit positive Einnahmen ausgleichen können.

4. **Werbungskosten verschieben.** Aufwendungen für die Kapitalanlage sollten erst nach dem Jahreswechsel getätigt oder offene Rechnungen erst dann bezahlt werden.
5. **Freistellungsvolumen anpassen.** Bisher erteilte Freistellungsaufträge dürfen Kreditinstitute ab 2007 nach § 52 Abs. 55f EStG automatisch nur noch zu 56,37 Prozent berücksichtigen. Da empfiehlt es sich, das Volumen auf den geminderten Betrag hin anzupassen, sofern Produkte bei mehreren Banken lagern. Oftmals ist diese automatische Kürzung aber nicht die günstigste Lösung, besonders wenn Konten und Depots auf mehrere Institute verteilt sind. Hier ist es dann sinnvoller, ab dem Jahreswechsel jeweils geänderte Freistellungsaufträge zu erteilen, um noch vorhandene Spielräume beim Sparerfreibetrag besser nutzen zu können. Das trifft auf Anleger zu, die mit ihren Einnahmen bislang unter dem aktuellen Sparerfreibetrag von 1.370 Euro geblieben sind, nunmehr aber mit ihren Erträgen bei einem Institut über dem abgesenkten neuen Volumen bleiben.
6. **Über NV-Bescheinigung nachdenken.** Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer sind neben dem Freistellungsauftrag auch über eine Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung vermeidbar. Die Bescheinigung ist deutlich attraktiver als ein Freistellungsauftrag, da sie ab 2007 nicht auf Kapitalerträge von bis zu 801 Euro pro Jahr beschränkt ist. Zumeist können Rentner, Erwerbslose oder Kinder eine solche Bescheinigung erhalten, da die Einkünfte dieser Personen oft unter dem steuerfreien Existenzminimum liegen. Eine NV-Bescheinigung kommt in Betracht, wenn ein lediger Anleger im kommenden Jahr Kapitalerträge von nicht mehr als 8.501 Euro hat. Hinzu kommen dann noch weitere mögliche Abzüge, wie Vorsorgeleistungen oder Beiträge zur Altersvorsorge.
7. **Vermögen auf Kinder verteilen.** Sofern Wertpapiere oder Sparguthaben auf den Nachwuchs übertragen wird, können zusätzliche Freibeträge und zumeist auch geringere Steuersätze verwendet werden. Familienübergreifend führt dies zu einer Steigerung der Nettorendite auf die gesamten Kapitalerträge.

### 3. Effektiver Einsatz der Basisrente

Durch das seit Anfang 2005 geltende Alterseinkünftegesetz besteht die Möglichkeit, für den Ruhestand über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebigkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll. Eine Reihe von Versicherern bieten bereits die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den in 2005 weggebrochenen Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen wird.

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn die Auszahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Diese Altersvorsorgeaufwendungen können dann im Jahr 2006 zu 62 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei gilt ein einheit-



licher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbarer Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro verdoppelt. Dieser Höchstbetrag ist im Jahr 2006 erst einmal nur mit 62 Prozent anzusetzen und dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen. Daher wirkt sich die Rürup-Rente erst einmal vorrangig für Selbstständige und Rentner aus, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufstätige Versorgungseinrichtung einzahlen. Diese Personengruppe kann seit Januar 2005 bis zu 20.000 Euro für eine private Leibrentenversicherung in Form der Basisrente ausgeben.

Von diesen Beiträgen sind dann 62 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, so dass bei Spitzenverdienern ein wesentlicher Anteil der Beiträge für die private Leibrentenversicherung durch die Steuerersparnis finanziert wird.

### Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005

Beiträge in eine Rürup-Police 2006	20.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 62% von 20.000 €	12.400 €
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	46%
Steuerersparnis	5.704 €
Netto-Eigenleistung	14.296 €

Diese steuerliche Entlastung kann nun dazu genutzt werden, um die Belastung auf die übrigen Einkünfte zu senken. Das gelingt optimal, wenn sich der Höchstbetrag nahezu in voller Höhe auswirkt und über die Einmalzahlung eine sofort beginnende Leibrente vereinbart wird. Dann wird der Ertragsanteil auf Dauer mit 52 Prozent konserviert (Rentenbeginn 2007: 54 Prozent).

### Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn

Beiträge in eine Rürup-Police 2006 (Ehepaar)	40.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 62% von 40.000 €	24.800 €
Steuersatz	40%
Steuerersparnis	9.920 €
Netto-Eigenleistung	30.080 €
Sofort-Rente für einen 60-Jährigen ab Januar 2007, monatlich	400 €
Besteuerungsanteil nach § 22 EStG	54%
Steuerpflichtige Einkünfte pro Jahr	2.592 €
Steuersatz 35 %	907 €
Nettoeinnahmen pro Jahr	3.891 €
Summe der Auszahlungen am 85. Geburtstag brutto	120.000 €
Summe der Auszahlungen am 85. Geburtstag netto	97.275 €
Zum Vergleich: Nettoeigenleistung	30.080 €



**Ergebnis:** Die Sofortrente gegen Einmalzahlung schlägt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe. Es kommt sofort zur Steuerersparnis und der geringe Besteuerungsanteil gem. § 22 EStG bleibt auf Dauer erhalten. Die Rendite kann allerdings abweichend ausfallen, da hierfür das erreichte Lebensalter maßgebend ist.

#### **4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Wer kurzfristig mit Wertpapieren oder an der Terminbörse spekuliert, muss die Gewinne mit dem Finanzamt teilen und kann Verluste nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher macht es Sinn, das Ergebnis aus steuerlicher Sicht zum Jahresende noch zu optimieren. War 2006 bislang erfolgreich, sollte der bislang angefallene Gewinn innerhalb der Jahresfrist berechnet werden. Dabei sind vier Besonderheiten zu beachten:

1. Das Ergebnis mit Aktien geht durch das Halbeinkünfteverfahren nur mit 50 Prozent in die Berechnung ein.
2. Sofern von einem Wertpapier Käufe zu verschiedenen Terminen im Depot lagen, ist die neue FiFo-Rechnung zu beachten. Hiernach gelten die Werte als zuerst verkauft, die am längsten im Depot liegen. Sind hierbei Papiere beteiligt, deren Haltedauer über ein Jahr beträgt, sind sie nicht mehr zu berücksichtigen.
3. Ergibt sich aus dem Vorjahr noch ein vortragsfähiger Veräußerungsverlust, ist der zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher Wertpapierart er resultiert oder ob er mit Immobilien erzielt wurde.
4. Die bei An- und Verkauf anfallenden Spesen, Nebenkosten oder Ausgabeaufschläge dürfen entsprechend mindernd berücksichtigt werden.

Ergibt das errechnete Ergebnis einen Gewinn von maximal 511,99 Euro, muss steuerlich nichts veranlasst werden. Denn bis zu dieser Höhe bleibt das Plus auf Grund der Freigrenze nach § 23 Abs. 3 S. 6 EStG ohne Ansatz. Liegen die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften allerdings über der Freigrenze, kann dies über die Realisierung von Veräußerungsverlusten bis zum Jahresende noch korrigiert werden. Das ist auch oft aus Anlegersicht sinnvoll, da es hierdurch zu einer Depotbereinigung kommt. Wie auch im Gewinnfall können hierbei nur Wertpapiere verwendet werden, deren Kauf noch keine zwölf Monate her ist. Darüber hinaus zählt das Minus mit Aktien nur zur Hälfte. Darüber hinaus sind fünf Besonderheiten zu beachten:

1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 23 EStG gilt das Zuflussprinzip. Die negativen Einnahmen gehören in das Jahr, in dem die Gutschrift über den Verkaufserlös auf dem Konto des Anlegers erfolgt (BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, Tz. 50, BStBl 2004 I S. 1034). Dies liegt immer ein paar Tage nach dem abgeschlossenen Börsenverkauf, so dass sich ein Verlust aus dem Verkauf am 29. oder 30. Dezember nicht mehr für die Gewinne des alten Jahres verwenden lässt.
2. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten die verkauften Wertpapiere nicht in kurzem zeitlichen Abstand wieder in gleicher Stückzahl erworben werden (FG Schleswig-Holstein 14.9.2006, 5 K 286/03, FG Hamburg 9.7.2004, VII 52/02, DStRE 2004 S. 1334). Unschädlich ist hingegen, am gleichen Tag Aktien von France Telecom zu veräußern und im Gegenwert Aktien der Deutschen Telekom zu erwerben.



3. Auch bei der Verlustrealisation ist das Fifo-Verfahren zu beachten.
4. Bei Wertpapieren, die unter § 20 Abs. 2 EStG fallen, sind Verluste als negative Kapitaleinnahmen zu versteuern. Sie wirken sich somit nicht bei den Spekulationsgeschäften aus, auch wenn der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgt.
5. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist es günstiger, Fonds oder Zertifikate statt Aktien mit Verlust zu verkaufen. Hier wirkt sich das Minus in voller Höhe aus.

## 5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Liegen die Kapitaleinnahmen vor dem Jahresende über dem Sparerfreibetrag von letztmalig 1.370 Euro, kann bei knappem Überschreiten der Grenze noch der Kauf von Fachbuch oder ein Seminar die Steuerfreiheit retten. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand nur zur Hälfte zählt, wenn die entsprechenden Einnahmen wie Dividenden oder GmbH-Gewinnausschüttungen dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung zu den Werbungskosten bei den Kapitaleinnahmen gibt der separate Beitrag „ABC der Werbungskosten“.

### Der Einsatz von Stückzinsen

Der rechnerische Ertragsanteil von Anleihen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinstermen entfällt, entsteht bei der Veräußerung vor Endfälligkeit. Stückzinsen werden dem Verkäufer bis einen Tag vor dem Verkauf zugerechnet und stehen dem Käufer ab dem Kauftag zu. Dieses Verfahren können Anleger steuerlich nutzen, denn Stückzinsen stellen im Jahr des Kaufs negative Kapitaleinnahmen dar.

**Steuer-Tipp:** Stückzinsen werden auf der Kaufabrechnung separat ausgewiesen. Da sie in der Jahressteuerbescheinigung der Bank meist nicht separat auftauchen oder zumindest nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, sollten die Einzelabrechnungen aufbewahrt werden.

Für den Verkäufer sind die gesondert in Rechnung gestellten und erhaltenen Stückzinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Ermittlung erfolgt dabei nach dem Nettoprinzip: Alle vom Anleger im Jahr gezahlten Stückzinsen werden mit Zinserträgen verrechnet und erst danach mit dem Zinsabschlag belegt.

Kapitalanleger können durch den gezielten Kauf von Wertpapieren am Jahresende ihre persönliche Steuerlast senken und auch Erträge gezielt innerhalb von zwei Jahren verschieben.



### Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	40.000 €
Gezahlte Stückzinsen	1.400 €
Zinsen 02	1.500 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
<b>Die Steuerrechnung 01</b>	
Minderung der übrigen Einkünfte	- 1.400 €
Ersparte Steuer, 40%	- 560 €
<b>Die Steuerrechnung 02</b>	
Zinserträge	1.500 €
- Sparerfreibetrag (Ehepaar)	- 1.500 €
= Zu versteuern	= 0 €
Ergebnis: Der Einsatz von Stückzinsen mindert nicht nur die Steuer auf andere Einkünfte. Die Zinserträge bleiben auch noch steuerfrei.	

Dieses interessante und legale Steuersparmodell kann faktisch alle zwei Jahre durchgeführt werden. In einem Jahr erfolgt der Kauf mit abziehbaren Stückzinsen, im anderen Jahr der Verkauf und der Erhalt der steuerfreien Zinserträge.

**Hinweis:** Die Berücksichtigung gezahlter Stückzinsen als negative Einnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG kommt nicht in Betracht, wenn bereits im Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, dass bis zur Veräußerung zu Beginn des Folgejahres unter Einbeziehung der Vermögensebene ein Verlust eintreten wird und sich das Wertpapiergeschäft nur im Falle seiner steuerlichen Anerkennung auf Grund der Freibetragsregelung in § 20 Abs. 4 EStG vorteilhaft auswirkt (BFH vom 27.7.1999, VIII R 36/98, BStBl 1999 II, S. 769 VIII R 79/98, BFH/NV 2000, S. 188 sowie OFD Frankfurt vom 1.12.1999, S 2252 A - 67 - St II 32, FR 2000, S. 170, DStR 2000, S. 473, OFD Münster 20.1.2000, S 2210 - 45 - St 12 - 31). Voraussetzung für einen Erfolg: Es muss wirtschaftlich ein Überschuss erzielt werden. Die Zinserträge müssen somit über den gezahlten Stückzinsen inklusive der Spesen liegen.



## Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	100.000 €
Gezahlte Stückzinsen	5.600 €
Zinsen 02	6.000 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
<b>Die Steuerrechnung 01</b>	
Minderung der übrigen Einkünfte	– 5.600 €
Ersparte Steuer, 40%	– 2.240 €
<b>Die Steuerrechnung 02</b>	
Zinserträge	6.000 €
– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 1.500 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
= Zu versteuern	= 4.398 €
Steuer (40%)	1.759 €
Gesparte Steuer insgesamt	481 €
Ergebnis: Die Kombination von Stückzinsen und Sparerfreibetrag ergibt per Saldo ein Steuersparmodell, obwohl effektiv ein positiver Zinssaldo entsteht.	

**Hinweis:** Der Einsatz von Stückzinsen gelingt nicht mit allen Anleiheformen. So werden Genuss-Scheine sowie strukturierte Anleihen, deren Zinskupon von der Kursentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, flat gehandelt. Bei Bonds mit vierteljährlicher Auszahlung und Anleihen mit geringem Zinssatz ist die Höhe der Stückzinsen zu gering.

Anstelle von Stückzinsen kann auch der Zwischengewinn bei Rentenfonds verwendet werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft ausschüttet oder thesauriert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der beim Kauf in Rechnung gestellte Ausgabeaufschlag den steuerlichen Effekt minimiert und bei kurzfristigem An- und Verkauf sogar gefährdet. Geeignet sind daher in der Regel lediglich Geldmarktfonds, wobei hier der aufgelaufene Zinsertrag nicht besonders hoch ist. Nicht geeignet sind Aktien- und Immobilienfonds, da weder Dividenden, Kurs- noch Mieterträge im Zwischengewinn erfasst sind.



### Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf eines Rentenfonds Ende 01	50.000 €
Gezahlter Zwischengewinn	2.800 €
Weitere Kapitaleinnahmen	5.640 €
<b>Die Steuerrechnung</b>	
Weitere Kapitaleinnahmen	5.640 €
– Gezahlter Zwischengewinn	– 2.800 €
= Kapitaleinnahmen	= 2.840 €
– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 12.740 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 100 €
= Zu versteuern 01	0 €
Ergebnis: Der gezielte Einsatz des Zwischengewinns vermeidet die Versteuerung der übrigen Kapitalerträge.	

### Einsatz von Finanzinnovationen

Der Veräußerungserlös von unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fallenden Wertpapieren gehört unabhängig von der Haltedauer zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Folglich stellen Verluste aus dem Verkauf von solchen Finanzinnovationen negative Kapitaleinnahmen dar und können die Einkünfte insgesamt unter den Sparerfreibetrag drücken. In Frage kommen hier insbesondere Garantiezertifikate, Anleihen mit besonderer Ausstattung, Floater oder Aktienanleihen.

#### Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen

Bisher vorliegende Dividendeneinnahmen (Ehepaar)	20.000
Davon zu versteuern	10.000
– Werbungskostenpauschbetrag	– 102
– Verkauf von Garantiezertifikaten mit Verlust	– 7.158
Verbleibende Einkünfte	2.740
– Sparerfreibetrag	– 2.740
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	0

**Hinweis:** Zu beachten bei Finanzinnovationen ist, dass beim Verkauf oftmals Stückzinsen vereinnahmt werden. Die führen dann wieder zu positiven Kapitaleinnahmen. In dieser Höhe muss sich dann der zu realisierende Kursverlust erhöhen.



## 6. Beteiligung an geschlossenen Fonds

Der Einsatz von Steuersparmodellen ist bereits am 10.11.2005 durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen zum Erliegen gekommen (22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2683). Hierdurch wurde ein neuer § 15b EStG eingeführt, welcher die Anfangsverluste aus geschlossenen Fonds und anderen Modellen nicht mehr zum sofortigen Abzug zulässt.

Bei der diesjährigen Suche nach passenden Fonds stehen Anlegern daher keine riesige Auswahlmöglichkeiten mehr zur Verfügung. Die Initiatoren von solchen Beteiligungen kreieren zwar eifrig neue Produkte, doch vielfach geht es gar nicht mehr um negative Einkünfte. Lediglich einige Produkte im Bereich von Videogames- und Immobilienfonds schaffen noch Anfangsverluste knapp unter 10 Prozent, die dann sofort wirksam verrechnet werden können. Effektiv ist dies allerdings nicht.

Generell hat sich die Angebotslandschaft in den vergangenen Jahren verändert – und dies nicht erst seit November 2005. Eine Reihe von gesetzlichen Einschränkungen, ein neuer Fondserlass sowie wirtschaftliche Misserfolge bei Verlustmodellen haben den Trend hin zu renditestarken Gesellschaften forciert. Nachfolgend ein aktueller Überblick über die Gegebenheiten in Stichworten.

- **Schiffsfonds** waren in der Vergangenheit zumeist der Renner vor dem Jahresende. In den ersten beiden Jahren Minusbeträge und anschließend minimale steuerliche Gewinne vorweisen, hieß hier die erfolgreiche Devise. Solche Fonds gibt es aber seit 2005 nicht mehr. Die letzten dieser Kombi-Modelle sind längst unter der Hand platziert und neue Angebote setzen von Beginn an auf eine extrem geringe Steuerpflicht, allerdings gänzlich ohne Verluste. Daher fallen Schiffe fürs Steuersparen zum Jahresende komplett aus.
- Ähnlich sieht es bei **Immobilienfonds** aus. Bei jenseits der Grenze operierenden Firmen können hierzulande ohnehin keine Minusbeträge geltend gemacht werden und bei heimischen Fonds sind die eher gering. Die Anbieter setzen eher auf ein zügiges Erreichen der Gewinnphase, ein Teil der Kosten in der Investitionsphase kann steuerlich gar nicht mehr Gewinn mindernd angesetzt werden. Damit ist die Branche zwar optimal auf eine Gesetzesänderung vorbereitet, für hohe Verlustzuweisungen zum Jahresende eignen sich heimische Immobilienfonds aber kaum noch.
- Fonds, die mit gebrauchten **Lebensversicherungspolice**n handeln, sind zwar auf Grund ihrer Renditen äußerst beliebt geworden. Als Verlustmodell lassen sie sich aber kaum verwenden, da inländische Anbieter lediglich in den Erstjahren negative Einkünfte vorweisen können, die dann aber zügig auf Gewinne aus sind. Die Verluste sind nun auch über den neuen § 20 Abs. 2b EStG im Bereich der Kapitaleinkünfte betroffen, sofern der Fonds vermögensverwaltend tätig ist und es sich demnach um Einkünfte aus § 20 EStG handelt.
- Die früher beliebten **Medienfonds**, die mit schnellen Verlusten von 100 Prozent und bei Fremdfinanzierung sogar mit 200 Prozent gelockt haben, haben ihr Geschäft ab dem 11.11.2005 erst einmal eingestellt.
- In Betracht kommen auch erneuerbare Energien wie **Windenergiefonds**, die es auf Verlustzuweisungen von rund 70 Prozent bringen. Da sie einen Großteil ihrer Rendite über die



Steuervorteile generierten, brechen durch die gesetzliche Änderungen infolge des § 15b EStG die Renditen weg.

- **Solarfonds** bieten zumindest bessere Renditeaussichten, auch wenn hier die anfänglichen Verluste erst einmal konserviert werden. Mit etwas grünem Gewissen und der Wahl des richtigen Modells kann die Anlage aber aufgehen.
- Ein vergleichsweise konservatives Angebot mit 100prozentiger Verlustzuweisung waren ehemals **Wertpapierhandelsfonds**, die den Kauf von Anleihen als Umlaufvermögen ansetzen und dann sofort als Betriebsausgabe absetzen. Bereits seit dem 11.11.2005 ist dieses Modell faktisch nicht mehr sinnvoll und folgerichtig vom Markt verschwunden.
- Private Equity Fonds generieren keine Verluste, da sie auf steuerfreie Gewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist aus sind. Diese Beteiligungsform ist steuerlich attraktiv, aber nicht für eine Jahresendstrategie.

**Fazit:** Die Zeiten der schnellen Zeichnung unter dem Weihnachtsbaum sind passé. Anleger können sich nunmehr in Ruhe Modelle und Initiatoren aussuchen und müssen nicht bis Silvester zuschlagen.

**Hinweis:** Zu den einzelnen geschlossenen Fondsarten gibt es jeweils ausführliche separate Beispiele. Das gilt auch für eine weitere Form, die kreditfinanzierte Privatrente. Hiermit lassen sich allerdings vor Jahresende keine hohen Verluste erzielen, da diese Kombi-Rente ebenfalls von § 15b EStG betroffen ist.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**  
**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**  
**Fax 0221/47 43 499**  
**hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,**  
**Steuerberater**  
**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf**  
**Fon: 0211/43 83 560**  
**Fax: 0211/43 83 5611**  
**bernhard.fuchs@rafuchs.de**  
**fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.